

# **Satzung der Vereinigung Ehemaliger Lessingschüler Kamenz e.V.**

## **§ 1**

### **Name, Sitz und Zweck des Vereins**

Der Verein führt den Namen Vereinigung Ehemaliger Lessingschüler (VEL).

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und danach den Zusatz e.V. führen.

Der Verein hat seinen Sitz in 01917 Kamenz.

Er verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Er ist selbstlos tätig und verfolgt keine eigenwirtschaftliche Zwecke.

Vereinszweck ist die Entwicklung der Tradition der Lessingschule Kamenz, jetzt Gotthold-Ephraim-Lessing-Gymnasium ( im Weiteren kurz Lessinggymnasium genannt), die Auszeichnung von besonderen Schülerleistungen sowie die Förderung und Begleitung von Schüleraustauschen.

## **§ 2**

### **Mitgliedschaft**

Mitglied können ehemalige Schüler oder Lehrer der vormaligen Lessingschule Kamenz, des vormaligen Kamenzer Albert- Schweizer- Gymnasiums und des heutigen Gotthold-Ephraim-Lessing- Gymnasiums sowie deren Angehörige oder auch Hinterbliebene ehemaliger Mitglieder werden.

Die Mitgliedschaft wird durch Anmeldung ( Antrag ) und durch die vom Vorstand bestätigte Aufnahme in die Mitgliederliste erworben.

Der Vorstand kann aus besonderem Anlass Mitglieder zu Ehrenmitgliedern ernennen.

Die Mitgliedschaft erlischt durch:

- a) schriftliche Erklärung
- b) durch Ausschluss ( s. dazu § 5 )
- c) durch Tod

## § 3

### Vorstand

Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern,

- dem Vorsitzenden,
- dem stellvertretenden Vorsitzenden,
- dem Kassenwart,
- dem Protokollanten,
- dem Verantwortlichen für Öffentlichkeitsarbeit,
- der Mitgliederbetreuerin,
- der Organisatorin der Jahrestreffen.

Er kann bei Erfordernis beratende Mitglieder berufen.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt; eine Wiederwahl ist zulässig.

Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt ist.

Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Die Sitzungen werden vom Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung von seinem Stellvertreter einberufen. Die Einberufungsfrist von einer Woche ist einzuhalten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen.

Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden bei dessen Abwesenheit die seines Stellvertreters.

Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins, ihm obliegen insbesondere:

- a) Die Einberufung von Jahrestreffen und Mitgliederversammlungen oder von außerordentlichen Treffen,
- b) die Teilnahme an den jährlichen Abiturfeiern,
- c) die Herausgabe des Nachrichtenblattes „*Der ELer*“,
- d) die Aktualisierung der Homepage,
- e) die Kontaktpflege zum Lessinggymnasium, der Stadt Kamenz und zum Landkreis Bautzen,
- f) die Vermögensverwaltung des Vereins,
- g) die Aufnahme und ggf. den Ausschluss von Mitgliedern.

Der Vorsitzende leitet die Veranstaltungen des Vorstandes.

Er erstattet den Jahresbericht vor der Mitgliederversammlung.

Der Kassenwart erledigt alle mit der Kassenführung und Vermögensverwaltung verbundenen Aufgaben. Er erstattet jährlich vor der Mitgliederversammlung den Kassenbericht.

Die jährliche **Kassenprüfung** wird im Auftrag des Vorstandes von zwei berufenen Mitgliedern, die nicht Vorstandsmitglieder sein dürfen, vorgenommen.

Ihr Ergebnis fließt in den Jahresbericht des Vorsitzenden ein. Sie dient der Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes und wird Bestandteil des Protokolls der Mitgliederversammlung

## § 4

### **Mitgliederversammlung**

Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins. Sie ist regelmäßig einmal im Jahr vom Vorstand einzuberufen und bei den Jahrestreffen der VEL durchzuführen.

Die Einladung zur Mitgliederversammlung hat mindestens einen Monat vor dem Treffen in schriftlicher Form unter Angabe der Tagesordnung zu erfolgen.

Der Mitgliederversammlung obliegen insbesondere:

- a) Die Wahl bzw. Abberufung von Vorstandsmitgliedern in offener Wahlhandlung.  
( Wahlberechtigt sind ausschließlich die Mitglieder nach der aktuellen Mitgliederliste),
- b) die Satzungsänderungen: Sie erfordern eine Zweidrittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder,
- c) die Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins: Mit der Auflösung des Vereins müssen ebenfalls zwei Drittel der anwesenden Mitglieder einverstanden sein,
- d) die Festlegung über Höhe und Fälligkeit von Beiträgen,
- e) die Wahl bzw. Berufung der Kassenprüfer,
- f) die Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes.

Außer bei b) und c) entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet der Vorsitzende.

Über den Verlauf und die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu führen, welches vom Protokollanten und dem Vorsitzenden bzw. dem Stellvertreter zu unterzeichnen ist.

## § 5

### **Beiträge**

Der jährliche Mitgliedsbeitrag ( s. §4,d ) wird vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung für das Folgejahr bestätigt. Er gilt bis auf Widerruf und ist spätestens bis zum 1. April des laufenden Jahres zu entrichten.

Ehrenmitglieder sind von der Beitragszahlung befreit.

Spenden für die Erfüllung der Aufgaben der VEL sind jederzeit willkommen.

Auf Antrag kann der Vorstand Erlass oder Minderung des Beitrages gewähren.

Leistet ein Mitglied trotz zweimaliger Mahnung den Beitrag nicht, so kann es vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden.

Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.

Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

## **§ 6**

### **Rechtsverkehr**

Die Vertretung des Vereins gem. § 26 BGB obliegt dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden und dem Kassenwart. Jeweils zwei der Genannten vertreten den Verein gemeinsam.

## **§ 7**

### **Heimfallklausel**

Bei der Auflösung des Vereins fällt das Vermögen an den Förderverein des Gotthold-Ephraim-Lessing-Gymnasiums Kamenz zwecks Verwendung zur Förderung des Lessinggymnasiums.

Sollte dieser Verein nicht mehr existieren, fällt das Vermögen an die Stadt Kamenz zur Verwendung für Kinder- und Jugendarbeit.

Nähere Festlegungen dazu sind im Bedarfsfall durch den Vorstand zu treffen.

Die vorliegende Satzung wurde den Mitgliedern im Märzheft „des ELers“ und auf der Homepage [www.eler-kamenz.de](http://www.eler-kamenz.de) vorgestellt und von der Mitgliederversammlung am 1.6.2013 beschlossen.

Die Änderung im § 1 und § 4 wurde in der Beratung des Vorstandes der VEL e.V. am 30.05.2014 vorgeschlagen und von der Jahresversammlung der VEL e.V. am 31.05.2014 in Göttingen beschlossen.